

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3266

vom 22. Oktober 1991

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Im Albantal"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 20. Juni 1991 den Bau- und Strassenlinienplan "Im Albantal" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 16. August 1991 bis 16. September 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 33 vom 15. August 1991 und im Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen vom 16. August 1991 bekanntgegeben. Die betroffenen und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 9. August 1991) benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. September 1991 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan stützt sich auf den rechtskräftigen Strassennetzplan der Gemeinde. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 6. Mai 1990. Der Empfehlung des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 20. Juni 1991 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Im Albantal" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/BSP/34/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

